

Datum: - 2. August 2004
Sektion für Städtebaulichen Schutz und Legalisierung
Akte: **DP/04/059**
Angelegenheit: Archiv Vorverfahren.

BESCHLUSS

Nach vorheriger Ansicht des Vorverfahren Nr. DP/04/059, eingeleitet aufgrund einer Anzeige von Frau Rita Borchard in eigenem Namen und in Vertretung der Behörde für Landschaftspflege "Panorama de Curumbico" hinsichtlich des Baugenehmigungsantrags von [REDACTED] für den Bau von Apartmenthäusern an dem Strand von Curumbico in Taramay, Gemeinde Almuñecar (Granada) gilt Folgendes

VORGESCHICHTE

ERSTENS. - Mit Datumsstempel der Posterfassungsstelle vom 5.5.04, mit Eingang in diese Provinzvertretung am 7. Mai 2004, hat Frau Rita Borchard ein Schreiben an diese Provinzabordnung gesandt, in dem mutmaßliche, städtebauliche Regelwidrigkeiten hinsichtlich des Bauantrages der Firma [REDACTED] für die Errichtung von 19 Apartmenthäusern an dem Strand von Curumbico in Taramay, in der Gemeinde Almuñecar (Granada) angezeigt wurden.

ZWEITENS. - Mittels amtlichen Schreibens mit Datum von 17. Mai 2004, das am 21. dieses Monates zugestellt wurde, ist das besagte Schreiben an das Rathaus von Almuñecar weitergeleitet worden, mit der Bitte über die angezeigten Regelwidrigkeiten Bericht zu erstatten.

DRITTENS.- Am 1. Juli 2004 leitete das Rathaus von Almuñecar das Schreiben an diese Provinzabordnung weiter, in dem mitgeteilt wird, dass am vergangenen 7. April ein Baugenehmigungsantrag für ein Apartmenthaus in Curumbico, gefördert von der Firma [REDACTED] vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang gab der technische Sachverständige der Gemeinde am 5. Mai folgender Stellungnahme ab:

a) Der geplante Bau hält die in der Verordnung 3.3. des P.G.O.U. zugelassene Höhe nicht ein.

b) Ebenso wird die in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verordnung 3.5.c. zugelassene Bebaubarkeit nicht eingehalten.

c) Setzt sich über den zugelassenen Bebauungszweck, nämlich den Bau von Einfamilienwohnungen und nicht von kollektiven Wohnhäusern hinweg.

Aufgrund des vorher Erwähnten wird zu Ungunsten der beantragten Baugenehmigung informiert.

Zu diesen vorgebrachten Argumenten kommt noch Folgendes zur Anwendung,

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Einmaliger Beschluss.- Aus den in schriftlicher Form vorgebrachten Argumenten lässt sich ableiten, dass die Anzeige von Frau Rita Borchard auf die mögliche Vergabe der Baugenehmigung an die Firma [REDACTED] seitens der Gemeinde basiert, und da aus der Antwort des Rathauses von Almuñecar sich schlussfolgern lässt, dass die besagte Baugenehmigung ungünstig vom technischen Sachverständigen der Gemeinde beurteilt wurde und kein Beleg für die Vergabe der Baulizenz existiert.

ICH HABE BESCHLOSSEN

Das Archiv für Vorverfahren.

Gegen die besagte Entscheidung, die den behördlichen Instanzenweg nicht außer Kraft setzt, kann Berufung eingelegt werden, und zwar direkt oder über diese Provinzbehörde vor der ehrwürdigen Verwaltungsrätin der öffentlichen Behörde für Bauwesen und Transport. Die Berufung soll innerhalb eines Monats, ab dem Tag nach der Zustellung des vorliegenden Beschlusses erfolgen, in Übereinstimmung mit den Verfügungen der Artikel 114, 115 und 48.2 des Gesetzes 30/ 1994 vom 26. November im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen der öffentlichen Verwaltung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahren, modifiziert durch das Gesetz 4/1999 vom 13. Januar. Ungeachtet dessen können Sie, ohne Einschränkung, beliebig rechtliche Mittel nach Ihrem Ermessen anwenden.

Interessenten sind zu benachrichtigen.

Der Provinzbeauftragte,
gez.: Pedro Fernández Peñalver